

# Amtsblatt

## für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 22. Mai 2015

Nr. 2 | 24. Jahrgang | 21. Woche

### Inhaltsverzeichnis

#### 1.

#### Bekanntmachungen

- 1.1 Öffentliche Zustellung – Mathias Page ..... Seite 2
- 1.2 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts 2016 bis 2025  
des Landkreises Ostprignitz-Ruppin ..... Seite 2
- 1.3 Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin:  
1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee vom 28.11.2007 ..... Seite 2

#### 2.

#### Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

- 2.1 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg vom 14.07.2014 ..... Seite 3
- 2.2 1. Änderung zur Parkgebührensatzung der Stadt Rheinsberg ..... Seite 4
- 2.3 Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und zur Beteiligung der Öffentlichkeit  
gemäß § 3 (2) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Rheinsberg Nr. 2.2  
„Sonnenweg/östlich der Ascheberger Straße“ der Stadt Rheinsberg ..... Seite 4
- 2.4 Für das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung des Landes Brandenburg:  
– Beschluss zum Bodenordnungsverfahren (BOV) Dorf Zechlin/Brunnen, Verf.-Nr.: 4101X ..... Seite 5  
– Ersatzbekanntmachung der Gebietskarte und des Auszuges aus der Liegenschaftskarte zum Bodenordnungsverfahren  
Dorf Zechlin/Brunnen, Verf.-Nr.: 4101X ..... Seite 6

#### 3.

#### Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee

- 3.1 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee vom 28.11.2007 ..... Seite 7

## 1. Bekanntmachungen

### 1.1 Öffentliche Zustellung – Mathias Page

Die Beseitigungsanordnung des Bau- und Umweltamtes, Untere Abfallwirtschaftsbehörde vom 29.04.2015, Az. 00312/15 an den Halter des Kraftfahrzeuges Mazda Premacy, Farbe Silber mit amtlichen Kennzeichen OPR MS 132

**Herrn Mathias Page,**

letzte bekannte Wohnanschrift

**Poststraße 15, 16909 Wittstock**

kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort nicht bekannt ist.

Die Beseitigungsanordnung wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 in der jeweils geltenden Fassung zugestellt. Die Beseitigungsanordnung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Bau- und Umweltamt, Untere Abfallwirtschaftsbehörde, Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin, Zimmer 305 zu den Sprechzeiten

Montag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Dienstag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

oder nach Terminvereinbarung unter den Telefonnummern 03391-6886757-59, eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Beseitigungsanordnung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt zu einen die Frist, innerhalb der die in der Beseitigungsanordnung geforderten Maßnahmen durchzuführen sind. Zum anderen beginnt mit der Zustellung die Frist, innerhalb der gegen die Beseitigungsanordnung Widerspruch erhoben werden kann.

*Neuruppin, am 29.04.2015*

*Kolterjahn  
Amtsleiterin*

### 1.2 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes 2016 bis 2025 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 3 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I/97 Nr. 5 S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 25]) wird der Entwurf der Fortschreibung des kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes (AWK) für das Entsorgungsgebiet des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf des AWK liegt in der Zeit vom 26. Mai bis 29. Juni 2015 beim  
Landkreis Ostprignitz-Ruppin,  
Sachgebiet Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger  
Neustädter Straße 14  
Zimmer 352  
16816 Neuruppin

während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Einzusehen ist der Entwurf im Internet unter:  
<http://www.ostprignitz-ruppin.de/abfallwirtschaft>

Innerhalb der Auslagefrist können Stellungnahmen und Einwendungen zum Entwurf der Fortschreibung des AWK schriftlich oder zur Niederschrift bei der Auslegestelle vorgebracht werden. Die vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen müssen den Namen, Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Verspätet erhobene Stellungnahmen und Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Entscheidend ist das Datum des Poststempels bzw. der Niederschrift.

*Neuruppin, den 07.05.2015*

*Reinhardt  
Landrat*

### 1.3 Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin: 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee vom 28.11.2007

Auf der Grundlage der §§ 14 und 32 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und des § 6 Nr. 8 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee vom 27.12.2007, beschließt die Verbandsversammlung am 25.03.2015 folgende

#### 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee vom 28.11.2007

Die am 28.11.2007 beschlossene und am 22.02.2008 bekanntgemachte Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee wird wie folgt geändert:

#### Artikel 1

Die Anlage 2 nach § 1 Abs. 1 der Satzung wird einschließlich Überschrift wie folgt gefasst:

Anlage 2 zur Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee

Herzberg	– 1 Stimme
Gransee	– 6 Stimmen
Großwoltersdorf	– 1 Stimme
Lindow (Mark)	– 4 Stimmen
Rheinsberg	– 9 Stimmen
Schönermark	– 1 Stimme

## 1. Bekanntmachungen

Sonnenberg	– 1 Stimme
Stechlin	– 2 Stimmen
Vielitzsee	– 1 Stimme
Zehdenick	– 3 Stimmen

(für die Ortsteile: Badingen, Burgwall, Klein – Mutz, Marienthal, Mildenberg)

Gesamtstimmenzahl: 29 Stimmen

### Artikel 2

§ 21 – öffentliche Bekanntmachung – wird wie folgt gefasst:

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Vorstandsvorsteher.
- (2) Satzungen des Verbandes sind im vollen Wortlaut und ggf. mit voller Genehmigungsverfügung bekannt zu machen. Sie werden in der Tageszeitung „Märkische Allgemeine“ (Lokalausgaben „Ruppiner Tageblatt“ und „Neues Granseer Tageblatt“) öffentlich bekannt gemacht. Änderungen der Verbandssatzung werden in der Form öffentlich bekannt gemacht, die für die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen des Landkreises Ostprignitz – Ruppin vorgeschrieben ist.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung

ist mit der Bekanntmachung der Satzung unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen werden mit einer Frist von 7 Tagen in der Tageszeitung „Märkische Allgemeine“ (Lokalausgaben „Ruppiner Tageblatt“ und „Neues Granseer Tageblatt“) bekannt gemacht.

### Artikel 3

§ 19 Abs. 3 – wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Für die Prüfung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Prüfung von Eigenbetrieben.

### Artikel 4

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2015 in Kraft.

Lindow, den 25.03.2015

Kellner

Verbandsvorsteher

Siegel

Hollin

Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

## 2. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

### 2.1 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg vom 14.07.2014

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 04.05.2015 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg vom 14.07.2014 beschlossen:

#### Artikel I

##### Änderung § 15 Abs. 3 und 5

Die Abs. 3 und 5 des § 15 der Hauptsatzung erhalten folgende Fassungen:

#### „§ 15

##### Bekanntmachungen

- (3) Sonstige Bekanntmachungen der Stadt erfolgen in nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Ortsteile der Stadt Rheinsberg:

- |                            |  |
|----------------------------|--|
| • Ortsteil Basdorf         | Dorfstraße 6   |
| • Ortsteil Braunsberg      | Dorfstraße 4   |
| • Ortsteil Dierberg        | Rheinsberger Straße 3  |
| • Ortsteil Dorf Zechlin    | Anger 12   |
| • Ortsteil Flecken Zechlin | Gartenstraße 21  |
| • Ortsteil Großerlang      | Dorfstraße gegenüber der Kirche                                |
| • Ortsteil Heinrichsdorf   | Bergstraße 12  |
| • Ortsteil Kagar           | Dorfstraße 23  |
| • Ortsteil Kleinzerlang    | Dorfstraße 26  |
| • Ortsteil Linow           | Chausseestraße gegenüber Haus Nr. 17 (Bushaltestelle)          |
| • Ortsteil Luhme           | Dorfstraße 19  |
| • Ortsteil Rheinsberg      | Am Rathaus Seestraße 21<br>Paulshorster Straße/Ecke Lärchenweg |

- Ortsteil Schwanow Schwanower Dorfstraße 14, Gemeindehaus
- Ortsteil Wallitz Dorfstraße 5 A
- Ortsteil Zechlinerhütte Rheinsberger Straße 14
- Ortsteil Zechow Dorfstraße 3, Bushaltestelle
- Ortsteil Zühlen Gemeinde- und Feuerwehrhaus Zühlener Dorfstraße 34.

- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese im Dienstgebäude der Stadt Rheinsberg, in dem das jeweils zuständige Fachamt ansässig ist, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen.“

#### Artikel II Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rheinsberg, den 05.05.2015

Jan-Pieter Rau  
Bürgermeister

## 2. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

### 2.2 1. Änderung zur Parkgebührensatzung der Stadt Rheinsberg

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), § 6a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 118 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) und des § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 24. September 1993 (GVBl. II S. 646), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 04.05.2015 folgende 1. Änderung zur Parkgebührensatzung der Stadt Rheinsberg beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung des § 7 Abs. 3

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Reduzierte Parkgebühren werden durch den Erwerb von Dauertageskarten ermöglicht:

- Dauertageskarte für 1 Monat 30,00 Euro
- Dauertageskarte für 6 Monate 95,00 Euro
- Dauertageskarte für 1 Jahr 150,00 Euro

Eine Dauertageskarte gilt für den jeweiligen Parkvorgang nur in Verbindung mit der Betätigung des Parkautomaten und Ziehung eines Nullparkscheins für die Gebührenzone II. Dauertageskarte und Nullparkschein gelten im Sinne des § 3 der Parkgebührensatzung als bezahlte Tageskarte.

#### Artikel 2 Inkrafttreten dieser 1. Änderung

Diese 1. Änderung zur Parkgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rheinsberg, den 05.05.2015

Jan- Pieter Rau  
Bürgermeister

### 2.3 Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Rheinsberg Nr. 2.2 „Sonnenweg/östlich der Ascheberger Straße“ der Stadt Rheinsberg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in ihrer Sitzung am 10.04.2013 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Rheinsberg Nr. 2.2 „Sonnenweg/östlich der Ascheberger Straße“ gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.2 „Sonnenweg/östlich der Ascheberger Straße“ umfasst einen Geltungsbereich von ca. 1,57 ha. Die im Bebauungsplan realisierbare Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO ist deutlich geringer als der Schwellenwert von 20.000 qm gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Damit kann die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Einzelhandel an der Paulshorster Straße“ entsprechend § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden. Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter („die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes“) liegen nicht vor. Der Bebauungsplan nach § 13a BauGB wird im „beschleunigten Verfahren“ aufgestellt. Es wird deshalb vom Umweltbericht und von der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Im Satzungsverfahren muss die formelle Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Gleichwohl hat die Stadt Rheinsberg aufgrund Prüfung der Belange von Natur und Landschaft mit artenschutzfachlicher Potentialabschätzung erstellen lassen. Die landschaftsplanerische Zuarbeit ist in der Anlage zu dieser Begründung vollständig abgedruckt.

Für einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die gemäß dem Bebauungsplan nach § 13a Abs. 1 BauGB zulässig werdenden Vorhaben stellen somit keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.02.2015 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Rheinsberg Nr. 2.2 „Sonnenweg/östlich der Ascheberger Straße“ in der Fassung vom Dezember 2014

und die Begründung inkl. der Prüfung der Belange von Natur und Landschaft mit artenschutzrechtlicher Potentialabschätzung gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.2 „Sonnenweg/östlich der Ascheberger Straße“ erfolgt in Form einer öffentlichen Auslegung.

Die öffentliche Auslegung erfolgt während der Dienstzeiten vom:

**01.06.2015 – 30.06.2015**

**in der Stadtverwaltung Rheinsberg**

**Bau- und Bürgeramt, Dr.-Martin-Henning-Str. 33, 16831 Rheinsberg**

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen werden und Anregungen hierzu in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Das ca. 1,57 ha große Plangebiet liegt in der Stadt Rheinsberg östlich der Ascheberger Straße und dargestellt.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

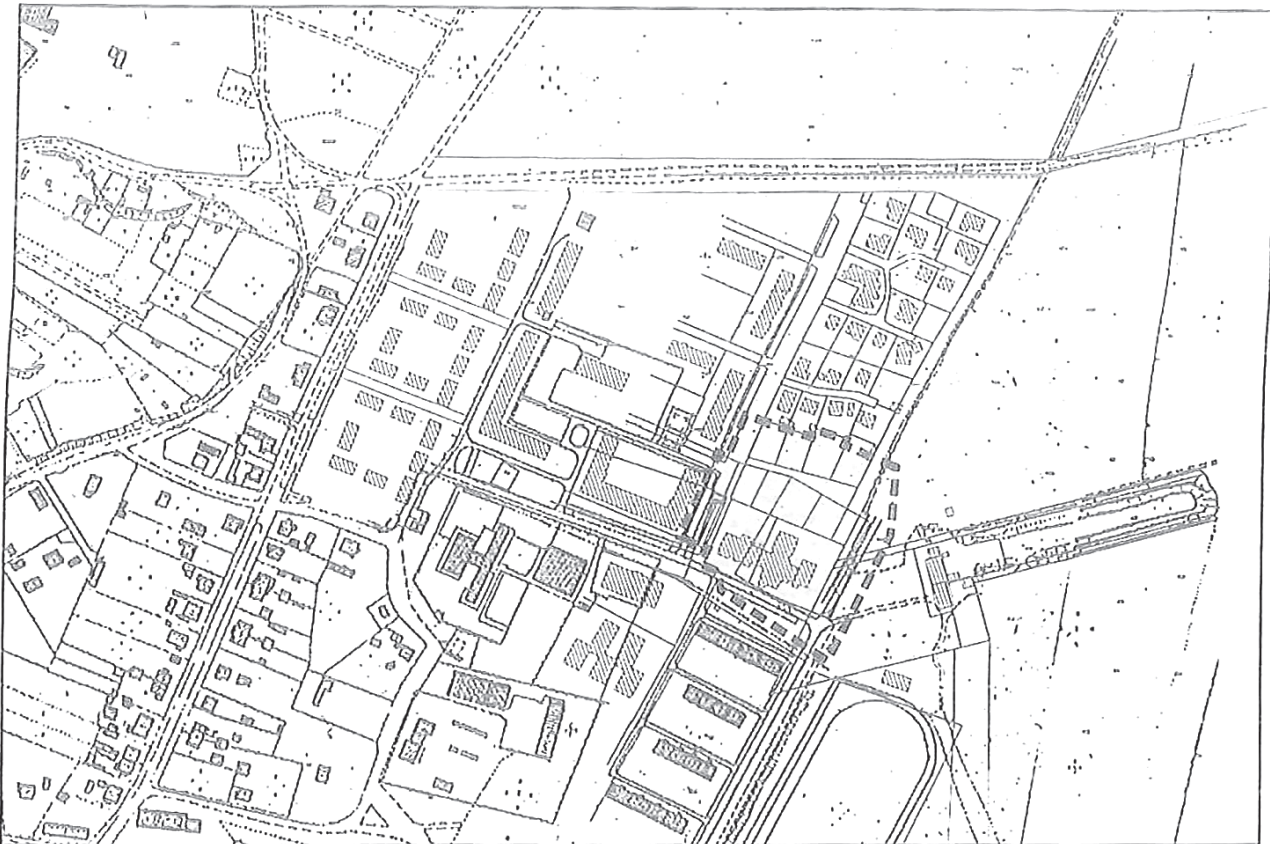
- Prüfung der Belange von Natur und Landschaft mit artenschutzrechtlicher Potentialabschätzung mit Stand Entwurf **05/2014**
  - zur Biotop- und Habitatsausstattung im Plangebiet
  - zur artenschutzfachlichen Potentialabschätzung zu den Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Wirbellose, Gefäßpflanzen
  - zu Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
  - zu Regelungen zum Bauschutz

Rheinsberg, 22.04.2015

Jan-Pieter Rau  
Bürgermeister



## 2. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg



Geltungsbereich

1. Änderung des Bebauungsplanes Rheinsberg Nr. 2.2 „Sonnenweg / östlich der Ascheberger Straße“

Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung

### 2.4 Beschluss zum Bodenordnungsverfahren Dorf Zechlin/Brunnen Verf.-Nr.: 4101X

1. Für Teile der Stadt Rheinsberg, Gemarkung Dorf Zechlin, Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 64 i. V. m. § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) und § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. dem Flurbereinigungsverfahren (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ein Bodenordnungsverfahren angeordnet.

2. Das Verfahrensgebiet umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke sowie die baulichen Anlagen:

Landkreis:	Ostprignitz-Ruppin		
Stadt:	Rheinsberg		
Gemarkung:	Dorf Zechlin		
Flur:	5	Flurstücke:	4, 5, 16
Flur:	7	Flurstücke:	48, 49, 66

mit folgender Bebauung: Brunnen und Wasserleitung

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigelegten Gebietskarte im Maßstab 1 : 20 000 und einem Auszug aus der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2 000 dargestellt.

Es hat eine Größe von 21,8347 ha.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes anhand der Flurstücksgrenzen ist keine Vorentscheidung bezüglich der den Baulichkeiten ggf. zuzuordnenden Fläche.

3. Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer der Grund-

stücke und der Bebauung sowie die Inhaber von Rechten an den Grundstücken oder der Bebauung.

4. Der Beschluss wird in der Stadt Rheinsberg öffentlich bekannt gemacht.
5. Über die Flurstücke darf bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit Genehmigung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung verfügt werden. In den Grundbüchern werden für die Flurstücke Zustimmungsvorbehalte gemäß § 13 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 4 Bodensonderungsgesetz (BoSoG) eingetragen.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

#### Begründung

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2011 beantragte die Dorf Zechliner Landprodukt GmbH die Durchführung eines Verfahrens zur Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach den Bestimmungen des LwAnpG für einen Brunnen einschließlich der Wasserleitung auf den Flurstücken 4, 5, 16 der Flur 5 und den Flurstücken 48, 49 und 66 der Flur 7, alle Gemarkung Dorf Zechlin. Ausgehend von den eingereichten Bauunterlagen wurden der Brunnen und die Wasserleitung zwischen 1967 und 1985 von der LPG „Frieden“ Dorf Zechlin bzw. der LPG „Michael Scholochow“ Dorf Zechlin zur Wasserversorgung der angrenzenden Stallanlage hergestellt. Die Inanspruchnahme der betroffenen Flächen erfolgte auf Grundlage des umfassenden Nutzungsrechtes der damaligen LPG.

## 2. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

Am Brunnen und an der Wasserleitung besteht demnach selbständiges, vom Eigentum am Grund und Boden getrenntes Eigentum nach Art. 233 § 2b Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB). Die Dorf Zechliner Landprodukt GmbH ist als Rechtsnachfolgerin der errichtenden LPG'en Eigentümerin der baulichen Anlagen.

Zur Herstellung der Einheit von Boden und Gebäudeeigentum im ländlichen Raum ist somit ein Verfahren nach § 64 i. V. m. §§ 53 ff. LwAnpG durchzuführen.

Die Beteiligten des Verfahrens wurden vor Verfahrensordnung angehört. Da eine abschließende Einigung aller Beteiligten über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse und die Abfindung der grundstücks- und anlagenbezogenen Rechte bisher nicht vorliegt, wurde gemäß § 56 Abs. 1 LwAnpG ein Bodenordnungsverfahren angeordnet.

Rechtsgrundlage für die Anordnung und Eintragung des Zustimmungsvorbehaltes ist § 13 Satz 2 GBBerG in Verbindung mit § 6 Abs. 4 BoSoG. Gemäß § 13 Satz 1 GBBerG können in Verfahren nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG dingliche Rechte an Grundstücken aufgehoben, geändert oder neu begründet werden. Der § 6 Abs. 4 BoSoG sieht bei entsprechender Anwendung vor, dass innerhalb eines Verfahrens nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG die Flurneuordnungsbehörde anordnen kann, dass über dingliche Rechte an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit ihrer Genehmigung verfügt werden darf. Die Anordnung hindert Verfügungen jedoch nur, wenn im Grundbuch ein entsprechender Zustimmungsvorbehalt eingetragen ist.

Der Zustimmungsvorbehalt soll die Durchführung des angeordneten Verfahrens sichern. Insbesondere soll dadurch verhindert werden, dass Verfügungen über dingliche Rechte am Grundstück und grundstücksgleichen Rechten vorgenommen werden, die eine zügige Verfahrensführung beeinträchtigen oder verhindern. Gleichzeitig wird durch den Zustimmungsvorbehalt gewährleistet, dass das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung frühzeitig von allen grundstücksbezogenen Verfügungen erfährt und die Beteiligten zeitnah in die Verfahrensführung einbeziehen kann. Die Anordnung des Zustimmungsvorbehaltes ist auch verhältnismäßig. Das Verfügungsrecht des Grundstückseigentümers ist nur unerheblich beschränkt, da Verfügungen jederzeit genehmigt werden, wenn diese die Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigen.

### Einschränkungen

Gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 34 bzw. § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen

- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze beseitigt werden sollen
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinngemäßer Anwendung von § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abschnitt c) vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen und weitergehende Ausgleichsleistungen festlegen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

### Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücks- oder gebäudebezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

*ausgestellt: Neuruppin, 19. Dezember 2014*

*Im Auftrag*

*Nawrocki*

## Ersatzbekanntmachung

### Bodenordnungsverfahren Dorf Zechlin/Brunnen, Verf.-Nr.: 4101X hier: Beschluss vom 19.12.2014

Gemäß § 15 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg wird darauf hingewiesen, dass die Gebietskarte und der Auszug aus der Liegenschaftskarte zu o. g. Verfahren ab dem 23.05.2015 für die Dauer von 14 Tagen während der Sprechzeiten im Dienstgebäude der Stadt Rheinsberg, Dr.-Martin-Henning-Str. 33 zu jedermanns Einsicht ausliegen.

*Rheinsberg, den 05.05.2015*

*R a u  
Bürgermeister*

### 3. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee

#### 3.1 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee vom 28.11.2007

Auf der Grundlage der §§ 14 und 32 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und des § 6 Nr. 8 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee vom 27.12.2007, beschließt die Verbandsversammlung am 25.03.2015 folgende

##### 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee vom 28.11.2007

Die am 28.11.2007 beschlossene und am 22.02.2008 bekanntgemachte Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee wird wie folgt geändert:

###### Artikel 1

Die Anlage 2 nach § 1 Abs. 1 der Satzung wird einschließlich Überschrift wie folgt gefasst:

Anlage 2 zur Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee

Herzberg	– 1 Stimme
Gransee	– 6 Stimmen
Großwoltersdorf	– 1 Stimme
Lindow (Mark)	– 4 Stimmen
Rheinsberg	– 9 Stimmen
Schönermark	– 1 Stimme
Sonnenberg	– 1 Stimme
Stechlin	– 2 Stimmen
Vielitzsee	– 1 Stimme
Zehdenick	– 3 Stimmen

(für die Ortsteile: Badingen, Burgwall, Klein – Mutz, Marienthal, Mildenberg)

Gesamtstimmenzahl: 29 Stimmen

###### Artikel 2

§ 21 – öffentliche Bekanntmachung – wird wie folgt gefasst:

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Vorstandsvorsteher.

- (2) Satzungen des Verbandes sind im vollen Wortlaut und ggf. mit voller Genehmigungsverfügung bekannt zu machen. Sie werden in der Tageszeitung „Märkische Allgemeine“ (Lokalausgaben „Ruppiner Tageblatt“ und „Neues Granseer Tageblatt“) öffentlich bekannt gemacht. Änderungen der Verbandssatzung werden in der Form öffentlich bekannt gemacht, die für die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen des Landkreises Ostprignitz – Ruppin vorgeschrieben ist.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist mit der Bekanntmachung der Satzung unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen werden mit einer Frist von 7 Tagen in der Tageszeitung „Märkische Allgemeine“ (Lokalausgaben „Ruppiner Tageblatt“ und „Neues Granseer Tageblatt“) bekannt gemacht.

###### Artikel 3

§ 19 Abs. 3 – wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Für die Prüfung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Prüfung von Eigenbetrieben.

###### Artikel 4

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2015 in Kraft.

Lindow, den 25.03.2015

Kellner  
Verbandsvorsteher

Siegel

Hollin  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

